

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung der Richtlinie zur Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft

Vom 3. März 2009

Ziel des Programms

Die Sozialwirtschaft ist einer der großen Wirtschaftsbereiche in Deutschland. Allein in den Betrieben der anerkannten Wohlfahrts- pflege arbeiten hauptberuflich rund 1,5 Millionen Menschen. Sie erbringen dort soziale Dienstleistungen zum Nutzen der Gesellschaft. Der demografische Wandel stellt für die Sozialwirtschaft in zweifacher Hinsicht eine große Herausforderung dar: Einerseits handelt es sich um ein Wachstumsfeld, da aufgrund der Alterung der Gesellschaft die Nachfrage nach personengebundenen Dienstleistungen steigen wird. Auf der anderen Seite sinkt das Arbeitskräfteangebot insgesamt. Hinzu kommt in einigen Bereichen der Sozialwirtschaft eine starke Fluktuation bei den Beschäftigten. Durch grundlegende Veränderungen der Rahmenbedingungen befindet sich die Sozialwirtschaft zudem in einem tiefgreifenden Restrukturierungsprozess und muss in den kommenden Jahren eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbsposition sozialwirtschaftlicher Unternehmen erreichen.

Daher sollen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Partnerschaft gemäß Artikel 5 Absatz 4 der ESF-Verordnung mit dieser Richtlinie in der Förderperiode 2007 bis 2013 Mittel aus dem ESF-Bundesprogramm zur Stärkung der Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft*) bereitgestellt werden.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben zur Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft, die geeignet sind, eine hohe Qualität sozialer Dienstleistungen in der Sozialwirtschaft sicherzustellen.

1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie die §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI:2007DE05UPO001). Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

1.3 Über die gesamte Förderperiode stehen für die Förderung nach dieser Richtlinie insgesamt ca. 40 Mio. € aus ESF- und Bundesmitteln zur Verfügung. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle (siehe Nummer 6.1) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie können Vorhaben zur Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft in folgenden Bereichen gefördert werden:

- berufsbegleitende Qualifizierung, Beratung und Coaching zur Verbesserung und Sicherstellung der Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer Fach- und Führungskräfte; Qualifizierung von Personalverantwortlichen und Führungskräften zu Themen altersgerechter Personalentwicklung,
- Entwicklung von Konzepten zur Einführung gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Sozialwirtschaft insbesondere mit dem Ziel, die Verweildauer im Beruf für Kräfte im Pflegebereich zu erhöhen,

- Gezielte Konzepte zur Sicherung und stärkeren Gewinnung von qualifiziertem Fach- und Führungskräftenachwuchs in der Sozialwirtschaft, insbesondere auch von Personen mit Migrationshintergrund und aus dem Bereich benachteiligter junger Menschen,

- qualifizierende Unterstützung von Personalverantwortlichen und Führungskräften bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten der Personalgewinnung und Personalbindung angesichts drohenden Fachkräftemangels; Qualifizierung von Führungskräften in Diversity Management,

- Qualifizierung von Personalverantwortlichen und Führungskräften in den Themen Bildungsbedarfsanalyse, Bildungsplanung und Bildungsberatung zur Verbesserung der Beteiligung am lebenslangen Lernen in Unternehmen, Diensten und Einrichtungen,

- Unterstützung und Qualifizierung von Frauen in Führungspositionen.

2.2 Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen. In der Berichterstattung sind die Auswirkungen des Programms auf die Gleichstellung darzustellen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle freigeinnützigen Träger sein, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden sowie sonstige gemeinnützige Träger, die keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen sind. Einzelpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Projekte müssen sich eindeutig einem inhaltlichen Teilbereich dieser Richtlinie zuordnen lassen.

4.2 Es können keine Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

4.3 Es besteht ein Kumulationsverbot mit anderen Programmen, die aus Mitteln der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck finanziert werden.

4.4 Obligatorisch für ein förderfähiges Vorhaben ist ein durchgängiges Konzept zum Gender Mainstreaming, um das Querschnittsziel Chancengleichheit in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verfolgen.

4.5 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Voraussetzung für die Projektförderung ist der vollständige Nachweis der vom Antragsteller beizubringenden nationalen Kofinanzierung (Eigenmittel, Drittmittel) für das Projekt.

4.6 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Diese Richtlinie gilt zielgebietsübergreifend im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Projekte können für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden.

5.3 Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Hierzu zählen z. B.:

- Personalausgaben u. a. für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende

- Reise- und Aufenthaltskosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, Lehrpersonal und Weiterbildungsteilnehmende

- projektbezogene Sachausgaben wie Mieten, Unterrichtsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit

- Verwaltungsgemeinkosten, die für die Verwaltung des Projektes entstehen, wie allgemeines Verwaltungspersonal, Kosten für Telekommunikation und Porto, Raumkosten, Wirtschaftsprüfungskosten.

Personalausgaben für Weiterbildungsteilnehmer (Lohnfortzahlung) können ausschließlich als Eigenmittel des Projektträgers oder als für das Projekt von Dritten bereitgestellte Mittel (Drittmittel) anerkannt werden.

Verwaltungsgemeinkosten können mit einer Pauschale von bis zu 7 % der Projektkosten (Gesamtkosten ohne Teilnehmereinkommen) angesetzt werden.

5.4 Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie beträgt höchstens 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragsteller als Kofinanzierung bereit zu stellen durch Eigenmittel bzw. Drittmittel.

Der Zuschuss setzt sich in den alten Bundesländern und Berlin aus 50 % ESF-Mitteln und 25 % Bundesmitteln und in den neuen Bundesländern ohne Berlin sowie in der Region Lüneburg aus 75 % ESF-Mitteln zusammen.

5.5 Soweit in dieser Richtlinie die Gewährung von Beihilfen im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag vorgesehen ist, erfolgt die Förderung auf Grundlage der „Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)“, (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3), insbesondere der Artikel 38 und 39.

6 Programmumsetzung/Verfahren

6.1 Das BMAS steuert partnerschaftlich mit Vertretern der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie ggf. externen Experten die Durchführung dieser Richtlinie (Steuerungsgruppe). Die Steuerungsgruppe unter Vorsitz des BMAS gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Unterstützung dieser Steuerungsgruppe wird eine gemeinsame Regiestelle bei der BAGFW eingerichtet. Die Regiestelle übt eine Sekretariatsfunktion für die Steuerungsgruppe aus. Sie bereitet die eingegangenen Projektvorschläge zur Votierung durch die Steuerungsgruppe auf und dokumentiert die Ergebnisse.

Der Steuerungsgruppe obliegt insbesondere die inhaltliche Begleitung dieser Richtlinie, die Festlegung von Auswahlkriterien und die Auswahl der Projekte.

Die Regiestelle übt eine Sekretariatsfunktion für die Steuerungsgruppe aus. Sie bereitet die eingegangenen Projektvorschläge zur Votierung durch die Steuerungsgruppe auf und dokumentiert die Ergebnisse.

Zu den Kernaufgaben der Regiestelle zählen die Beratung und Unterstützung von Antragstellern bei der Entwicklung von Vorhaben, die inhaltliche Vorprüfung der eingereichten Projektanträge in enger Kooperation mit dem Bundesverwaltungsamt, die inhaltliche Begleitung der Programmumsetzung, die Erfolgsbeobachtung und Qualitätskontrolle, der Austausch und Transfer von Erfahrungen sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bewilligungsstelle obliegt die Information und fördertechnische Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragsteller sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung) und die Berichterstattung gegenüber dem BMAS.

Für die Auswahl der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Voraussichtlich zweimal jährlich wird als erste Stufe des Verfahrens ein Aufruf zur Interessensbekundung gestartet. Dazu kann die Steuerungsgruppe nach den Erfahrungen des ersten Aufrufes in den folgenden Aufrufen auch eine Eingrenzung auf prioritäre Themen aus den Handlungsfeldern unter Nummer 2 dieser Richtlinie vornehmen. Eingehende Projektvorschläge werden durch die Regiestelle nach den von der Steuerungsgruppe festgelegten Auswahlkriterien bewertet und anschließend durch die Steuerungsgruppe votiert. Das BMAS entscheidet über die Förderung nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens und auf Empfehlung der Steuerungsgruppe. Die Termine und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden auf der Internetseite des BMAS unter www.esf.de sowie auf der Internetseite der Regiestelle unter www.bagfw-esf.de bekannt gegeben.

6.2 In einer zweiten Stufe werden die Antragsteller der positiv bewerteten Projektvorschläge aufgefordert, einen formellen Förderantrag an das Bundesverwaltungsamt zu stellen. Hierüber wird nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle abschließend entschieden.

Interessensbekundungen und Anträge auf Förderung müssen grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Träger
- Ausgangslage und Zielsetzung des Vorhabens
- Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans
- Darstellung des Ausgaben- und Finanzierungsplans.

6.3 Die Anschrift lautet: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., ESF-Regiestelle, Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin. Die fördertechnische Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt (BVA), Eupener Straße 125, 50933 Köln, das als Bewilligungsstelle fungiert.

7 Geltung von Vorschriften

7.1 Prüfung

Der Bundesrechnungshof ist nach den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüfberechtigt. Alle Belege sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.2 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 7.1. genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

7.3 Monitoring und Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Zur finanziellen und materiellen Steuerung hat die Verwaltungsbehörde ein eigenständiges IT-System entwickelt: ADELE/Anwendung des elektronischen Lenkungsprogramms des ESF. Über das Programm ADELE werden die für die Berichterstattung gegenüber der Kommission benötigten inhaltlichen Daten, die für die Abrechnung der ESF-Mittel benötigten Finanzdaten sowie die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Evaluation eingeholt. Die finanzielle Steuerung und Erfolgsbeobachtung obliegt der Bewilligungsstelle. Ergänzend dazu wird die Regiestelle die Richtlinie begleiten im Hinblick auf inhaltlich-organisatorische und strategische Fragestellungen der Zielerreichung.

Mit der Evaluierung der Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Programms wird ein unabhängiger Evaluator beauftragt.

7.4 Verzeichnis der Begünstigten

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

7.5 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publicitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zu entsprechen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

*) „Freie Wohlfahrtspflege“ ist die Gesamtheit aller sozialen Hilfen, die auf freigemeinnütziger Grundlage und in organisierter Form in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Freie Wohlfahrtspflege unterscheidet sich einerseits von gewerblichen – auf Gewinnerzielung ausgerichteten – Angeboten und andererseits von denen öffentlicher Träger.

Bonn, den 3. März 2009

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Günter Winkler



**Bekanntmachung
über die Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertragswerkes
für das Dachdeckerhandwerk**

Vom 4. März 2009

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel 223 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der

Tarifvertrag über die Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk vom 8. November 1989 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 18. März 1991, 1. August 1991, 13. Juni 1992, 24. Mai 1993, 30. September 1997, 22. Mai 2002, 21. August 2003, 20. Juni 2005, 13. Juli 2006 und 29. November 2007 – kündbar jeweils zum Jahresende –,

abgeschlossen zwischen der Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main, sowie dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln,

mit Wirkung vom **1. Januar 2006** mit der weiter unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertragswerkes:

räumlich: das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

betrieblich: alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks;

persönlich: Lehrlinge (Auszubildende), die in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden und eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertragswerkes ergeht mit folgender Einschränkung:

Soweit Bestimmungen des Tarifvertragswerkes auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die das Tarifvertragswerk infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertragswerkes gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Bonn, den 4. März 2009
III a 3 - 31241 - Ü - 14d/43

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Kersten

**Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Zwölfte Bekanntmachung
zur Änderung der Bekanntmachung
der Zolllager und der Lager in Freizonen
sowie der Schiffsausrüster,
die für die Lagerung
von nicht den Anforderungen an die Einfuhr
entsprechenden Waren zugelassen sind**

Vom 5. März 2009

Auf Grund des § 16 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997) macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bekannt:

Die Bekanntmachung der Zolllager und der Lager in Freizonen sowie der Schiffsausrüster, die für die Lagerung von nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechenden Waren zugelassen sind, vom 7. März 2005 (BANz. S. 3830), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Juli 2008 (BANz. S. 2851), wird wie folgt geändert:

1. Im Teil I wird der Abschnitt „Sachsen“ wie folgt gefasst:

Bundesland	Veterinärkontroll-Nr.	Betrieb	ANIMO-Nr. der für das Lager zuständigen Behörde
„Sachsen“	DE-SN-I-1	Kühlhaus Dahlen Hainstraße 1 04774 Dahlen	01.092.14“.

2. Im Teil II wird der Abschnitt „Bremen“ wie folgt gefasst:

Bundesland	Veterinärkontroll-Nr.	Betrieb	ANIMO-Nr. der für das Lager zuständigen Behörde
„Bremen“	DE-HB-II-1	BLG-Coldstore Senator-Bortscheller-Straße 27568 Bremerhaven	01.070.04“.

3. Im Teil III wird im Abschnitt „Niedersachsen“ die Position „DE-NI-III-5“ wie folgt gefasst:

Bundesland	Veterinärkontroll-Nr.	Ort/Anschrift	Verfügbare Lagerrichtungen	ANIMO-Nr.	Bemerkungen
	DE-NI-III-5 (DE-NI-I-2*)	Wilhelm Gäfers GmbH Neufelder Straße 62–65 27472 Cuxhaven		01.086.03	*Zolllager gemäß Artikel 12 Abs. 4 der RL 97/78/EG“.

Bonn, den 5. März 2009
324 - 36015/14

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Jentsch